

staatlichen Zwanges noch nicht beizukommen ist — eine jener Bedingungen im Innern des Landes, die das Fortbestehen des Staates, jetzt in Gestalt des Volksstaates, notwendig machen.

Die Anwendung von staatlichem Zwang gegen Personen, die eine *asoziale Lebensweise* führen, wirkt als etwas prinzipiell Neues eine ganze Reihe von Fragen auf. Wir müssen sie uns selbst und der Öffentlichkeit beantworten, um bei uns zu einer richtigen Gestaltung und Anwendung der dazu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu kommen. In der Diskussion sind solche Fragen aufgetaucht wie: ob es dem Wesen des sozialistischen Staates entspreche und notwendig sei, gegen asoziale Elemente, die noch nicht im Sinne des bestehenden Strafrechts als kriminell anzusehen sind, staatlichen Zwang anzuwenden; ob faktisch damit vielleicht das von uns bisher abgelehnte „Täterstrafrecht“ mit seinen sogenannten „Sicherungsmaßregeln“ neu belebt und so etwas ähnliches getan werde, was von uns am bürgerlich-imperialistischen Strafrecht kritisiert wird.

Inhumanität und Unrechtmäßigkeit des Zwanges gegen Asoziale im bürgerlichen Ausbeuterstaat

Um bei der letzten Frage anzufangen: Jeder Vergleich mit dem kapitalistisch-imperialistischen Strafrecht ist von vornherein verfehlt und entstellt das Problem, ja, stellt es im Grunde auf den Kopf. Da die Asozialität in ihrem Wesen eine der Äußerungs- und Daseinsweisen des Kapitalismus selbst ist, hat das Kapital nie prinzipiell gegen sie angekämpft, sondern bestenfalls nur gegen ihre primitivsten und rohesten Äußerungsformen, wie Landstreicherei, Bettelei, Straßenprostitution u. ä. Die im kapitalistischen Strafrecht üblichen Sicherungsmaßnahmen sind zwar oft mit der Existenz der Asozialen als Reserve des Verbrechertums offiziell motiviert worden. Ihre inoffizielle „wissenschaftliche“ Begründung und praktische Handhabung zeigen aber, daß diese Maßnahmen in ihrer Spitze dem „politischen Gegner“ gelten¹⁰. Die scheinheilige Berufung auf die Notwendigkeit des Kampfes gegen asoziale Elemente in der Gesellschaft erweist sich in letzter Instanz als raffiniert getarnter Vorwand des kapitalistischen Staates zur Einführung von Maßnahmen, die den politischen Gesinnungsterror verschärfen sollen. Darüber hinaus wohnt den Sicherungsmaßnahmen des kapitalistisch-imperialistischen Strafrechts — gleichgültig, gegen wen sie auch angewandt werden — die Tendenz inne, zu brutalem physischem und psychischem Terror auszuarten, da dem imperialistischen Staat in seiner Ohnmacht gegenüber den sich ständig zuspitzenden Widersprüchen in der Gesellschaft der nackte Terror als letzter, desperater Ausweg erscheint, der schließlich — im Faschismus — in einen wahren Amoklauf der Gewalt umschlägt.

Ebenso wie zwischen dem Strafrecht und der Strafe des kapitalistischen und des sozialistischen Staates ein himmelweiter, prinzipieller Unterschied besteht, der jeglichen formalen Vergleich ihrer Institutionen ausschließt, sind auch die Sicherungsmaßnahmen des imperialistischen Staates, sofern sie gegen Asoziale angewandt werden, mit den Maßnahmen des sozialistischen Staates gegen Asoziale nicht vergleichbar, weil sie nicht auf der gleichen historischen Grundlage beruhen. Daraus ergibt sich vielmehr, daß ebensowenig, wie es für den imperialistischen Staat ein „Recht auf Strafe“ gegenüber dem Verbrecher gibt, sondern nur noch die Notwendigkeit, abzutreten, für ihn auch kein Recht auf Zwang gegenüber dem Asozialen existiert.

¹⁰ vgl. Renneberg, Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreformvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht . . ., Berlin 1956, S. 38 ff., S. 55 bis 60, S. 72 ff., 99 ff., 102 ff. und 122 ff.

Auf die darüber hinaus bestehenden juristischen Unterschiede braucht deshalb hier nicht eingegangen zu werden.

Die sozialistische Gesellschaft wendet auch gegen den Asozialen nicht in erster Linie Zwang an. Sie beseitigt diese Schicht primär dadurch, daß sie ihr durch das gesamte gesellschaftliche System normale soziale Existenzbedingungen, nämlich reale Möglichkeiten zu ehrlicher Arbeit, schafft und gewährleistet. Trotzdem läßt sich die Asozialität, wie bereits Lenin vielfach betonte, nicht allein dadurch beseitigen, sondern erfordert auch den Einsatz staatlichen und gesellschaftlichen Zwanges.

In der ersten Zeit der sozialistischen Umwälzung erfolgt der Kampf gegen asoziale Elemente mittels Zwanges hauptsächlich dann, wenn sie Straftaten begehen. In dieser Periode wird staatlicher Zwang mit dem Ziele der Aufhebung der Asozialität noch nicht umfassend und systematisch angewandt. Das liegt in erster Linie darin begründet, daß der Sozialismus nicht mit einem Schläge alle objektiven Bedingungen zur völligen Aufhebung der Asozialität schaffen kann und daß deshalb die Asozialität zu Beginn des sozialistischen Aufbaues — der in der DDR wie bisher in allen sozialistischen Ländern zudem mit der Überwindung der materiellen und moralischen Hinterlassenschaft eines imperialistischen Krieges zusammenfällt — noch nicht wirklich zur „persönlichen Schuld“ des einzelnen geworden, d. h. vom einzelnen selbst zu verantworten ist. Die Asozialität muß aber zum „persönlichen Verschulden“ geworden sein, wenn die Anwendung von Zwang von realer, insbesondere erzieherischer Wirkung sein soll. Bei dem gegenwärtig in der Sowjetunion erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsniveau und auch schon in der DDR ist die Asozialität bereits „persönliches Verschulden“ des einzelnen, der sich einer solchen Lebensweise ergibt, geworden.

Gerechtigkeit und humanitäre Aufgabe des Zwanges zur Überwindung der Asozialität im Sozialismus/Kommunismus

Im sozialistischen Staat ist der Zwang gegen den Asozialen also ähnlich wie die Strafe nur das letzte Mittel — ein Mittel, dessen humanitärer Zweck und humanitäre Formen auf der Hand liegen. Vor der systematischen Anwendung des Zwanges liegt eine ganze Periode, in der dem Asozialen alle erdenklichen ökonomischen und kulturellen Möglichkeiten geschaffen und geboten wurden, in ein ehrliches Arbeitsleben zu treten. Die Anwendung des Zwanges findet planmäßig erst zu einem Zeitpunkt statt, in dem der sozialistische Charakter der Arbeit sich voll entfaltet, in einer Zeit, in der die Losung „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ zur durchgängigen und bewußten Maxime des Handelns des gesamten Volkes wird. Derjenige, der sich auch gegenwärtig noch einem parasitären, asozialen Lebenswandel hingibt, negiert und verhöhnt durch seine ganze Lebensweise das Ziel der Gesellschaft, die Arbeit zum ersten Bedürfnis des Menschen zu machen. Gerade daraus resultiert die spezifische Gesellschaftsgefährlichkeit des Verhaltens des Asozialen, der sich bislang dem erzieherischen Einfluß der sozialistischen Gesellschaft verschlossen hat und nicht anders als auch durch Anwendung von staatlichem Zwang von seiner für die Gesellschaft gefährlich gewordenen Lebensweise abgebracht werden kann. Es geht also hier nicht um irgendein „Täterstrafrecht“, nicht darum, irgendeinen „Tätertyp“ seiner Gesinnung und potentiellen Gefährlichkeit wegen zu maßregeln. Es geht allein darum* die *objektiv betätigte und feststellbare, d. h. im konkreten Verfahren auch festzustellende asoziale, gesellschaftlich destruktive und demoralisierende Lebensweise* durch